



Resolution 1967 (2011)**verabschiedet auf der 6469. Sitzung des Sicherheitsrats
am 19. Januar 2011**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 1962 (2010), 1951 (2010), 1946 (2010), 1942 (2010) und 1933 (2010), und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Côte d'Ivoire und in der Subregion,

unter Hinweis auf das Schreiben des Generalsekretärs vom 7. Januar 2011 (S/2011/5), in dem empfohlen wurde, zusätzlich zu den mit Resolution 1942 (2010) genehmigten vorübergehenden Militär- und Polizeikapazitäten bis zum 30. Juni 2011 vorübergehend weitere 2.000 Soldaten zur Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire (UNOCI) zu entsenden,

unter Hinweis auf die in den Ziffern 4 bis 6 der Resolution 1609 (2005) des Sicherheitsrats und in Ziffer 6 der Resolution 1938 (2010) vorgesehenen Kooperationsvereinbarungen zwischen den Missionen und unter Hinweis auf Ziffer 7 der Resolution 1962 (2010) und seine Absicht, zu erwägen, den Generalsekretär zu ermächtigen, nach Bedarf vorübergehend weitere Soldaten zwischen der Mission der Vereinten Nationen in Liberia (UNMIL) und der UNOCI zu verlegen,

mit Lob für die Initiativen des Generalsekretärs und erneut erklärend, dass er den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs in Côte d'Ivoire bei der Durchführung seines Mandats im Hinblick auf die friedliche Beilegung der Situation voll unterstützt,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die anhaltenden Gewalthandlungen und Menschenrechtsverletzungen in Côte d'Ivoire, darunter auch an Friedenssicherungskräften der Vereinten Nationen und an Zivilpersonen, und *betonend*, dass die für Verbrechen an Personal der Vereinten Nationen und an Zivilpersonen Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden müssen,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, entsprechend der Empfehlung des Generalsekretärs in seinem Schreiben vom 7. Januar 2011 (S/2011/5) die Entsendung von weiteren 2.000 Soldaten zur UNOCI bis zum 30. Juni 2011 zu genehmigen;

2. *beschließt*, entsprechend der Empfehlung des Generalsekretärs in seinem Schreiben vom 7. Januar 2011 (S/2011/5) die Verlängerung der mit Resolution 1942 (2010)



genehmigten vorübergehenden Entsendung zusätzlicher Militär- und Polizeikapazitäten bis zum 30. Juni 2011 zu genehmigen;

3. *beschließt*, den Generalsekretär zu ermächtigen, in Weiterverfolgung der Resolution 1951 (2010) und Ziffer 6 der Resolution 1962 (2010) die vorübergehende Verlegung von drei Infanteriekompanien und einer aus zwei militärischen Mehrzweckhubschraubern bestehenden Fliegereinheit von der UNMIL zur UNOCI um bis zu vier zusätzliche Wochen zu verlängern;

4. *beschließt*, entsprechend der Empfehlung des Generalsekretärs in seinem Schreiben vom 7. Januar 2011 (S/2011/5) und gemäß den Ziffern 4 und 6 der Resolution 1609 (2005) des Sicherheitsrats den vorübergehenden Transfer von drei bewaffneten Hubschraubern samt Besatzung von der UNMIL zur UNOCI für einen Zeitraum von vier Wochen zu genehmigen, und ersucht den Generalsekretär, ihn über die diesbezüglichen Anstrengungen unterrichtet zu halten;

5. *beschließt*, entsprechend der Empfehlung des Generalsekretärs in seinem Schreiben vom 7. Januar 2011 (S/2011/5) die Entsendung von 60 Angehörigen organisierter Polizeieinheiten zu genehmigen, die den von unbewaffneten Menschenmengen ausgehenden Bedrohungen begegnen sollen und 60 Polizisten der Vereinten Nationen ersetzen werden;

6. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen seines spätestens am 31. März 2011 vorzulegenden Halbjahresberichts auch die in den Ziffern 1, 2 und 5 genannten vorübergehenden Personalentsendungen zu überprüfen;

7. *beschließt*, die sofortige Dislozierung der in den Ziffern 1, 4 und 5 genannten zusätzlichen Kapazitäten zu genehmigen, und *ersucht* die truppen- und polizeistellenden Länder hierbei um Unterstützung;

8. *wiederholt*, dass er den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs ermächtigt und uneingeschränkt darin unterstützt, alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um die Erfüllung des Mandats der UNOCI zu gewährleisten, namentlich den Schutz von Zivilpersonen und die Sicherstellung der Bewegungsfreiheit der Operation, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und innerhalb ihres Einsatzgebiets;

9. *verlangt*, dass alle Parteien ihre Verpflichtung zur Achtung der Sicherheit des Personals der UNOCI und des sonstigen Personals der Vereinten Nationen streng einhalten und dafür sorgen, dass die Bewegungsfreiheit der UNOCI und der sie unterstützenden französischen Truppen voll geachtet und ihnen im gesamten Hoheitsgebiet Côte d'Ivoires sofort ungehinderter Zugang, auch zu allen Verwaltungs- und Staatsorganen, gewährt wird, und *fordert* ferner *nachdrücklich dazu auf*, die derzeitige Abriegelung des „Hôtel du Golf“ unverzüglich aufzuheben;

10. *verlangt* unbeschadet des Rechts der freien Meinungsäußerung, dass der Benutzung der Medien, insbesondere des Senders Radiodiffusion-Télévision Ivoirienne (RTI), zur Verbreitung falscher Informationen und zur Aufstachelung zu Hass und Gewalt, auch gegenüber den Vereinten Nationen und insbesondere der UNOCI, sofort Einhalt geboten wird;

11. *bekräftigt* seine in den Resolutionen 1946 (2010) und 1962 (2010) des Sicherheitsrats unterstrichene Bereitschaft, Maßnahmen, einschließlich zielgerichteter Sanktionen, gegen diejenigen zu verhängen, die die Arbeit der UNOCI behindern;

12. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.